

Sportverein

Ingoldingen - Muttensweiler - Steinhausen
1947 e.V.

Abteilung Fußball



Abteilungsleitung: Tobias Köhler • Jakobusweg 32 • 88456 Muttensweiler • Tel.: 0160 91145096
Manuel Mohr • Rehmooser Weg 21 • 88444 Fischbach • Tel: 0176 63026744

Hygienekonzept Stand 03.11.2021

Informationen für den Spiel- und Trainingsbetrieb Fußball

Jeder Spieler, der am Training oder an Spielen teilnimmt, muss die aktuelle Fassung des Hygienekonzepts kennen und sich strikt daranhalten. Die Teilnahme am Training und/oder Spiel ist grundsätzlich freiwillig.

Ab Mittwoch, 3. November 2021, gilt in Baden-Württemberg die **Corona-Warnstufe**.

Diese Verordnungen legen die Regeln für die Ausübung von Trainings- und Spielbetrieb im Amateurfußball fest. Die wichtigsten Punkte im Überblick:

- **Für Sport im Freien ist ein 3G-Nachweis erforderlich, wobei ein Schnelltest in der Warnstufe ausreichend ist. Dieser kann nach wie vor unter Aufsicht eines Vereinsvertreters als Selbsttest vor Ort durchgeführt werden.**
- **Für den Zutritt zu Innenräumen (z.B. Kabine, Halle und Vereinsheim) ist ein 3G-Plus-Nachweis mit PCR-Test erforderlich.**
- **Maskenpflicht: Besteht immer in Innenräumen und zudem im Freien, wenn kein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.**
- **Auch den Zuschauer*innen ist der Zutritt zum Sportgelände in der Warnstufe nur nach Vorlage eines 3G-Nachweises gestattet. Die Heimvereine sind als Ausrichter laut Corona-Verordnung verpflichtet, entsprechende Einlasskontrollen durchzuführen.**
- **Es müssen weiterhin die Kontaktdaten aller sich auf dem Sportgelände befindlichen Personen dokumentiert werden, auch im Training.**
- **Der Heimverein ist verpflichtet, die Regelungen auf seinem Sportgelände umzusetzen.**

Ausnahmen für Kinder und Jugendliche

Auch in der Warn- und in der Alarmstufe gelten Ausnahmen für Kinder und Jugendliche. Generell ausgenommen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind Kinder bis einschließlich fünf Jahre sowie Kinder, die noch nicht eingeschult sind. Schüler*innen sind von der PCR-Testpflicht (in geschlossenen Räumen in der Warnstufe und im Freien in der Alarmstufe) bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot (geschlossene Räume in der Alarmstufe) ausgenommen (auch in den Ferien).

Kontaktdatenerfassung

Es besteht die Pflicht zur Erhebung folgender Daten von allen Anwesenden (Spieler*innen, Trainer*innen, SR*innen, Zuschauer*innen, an der Organisation Beteiligte): Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer

Die Erhebung kann unter Einhaltung des Datenschutzes manuell (z.B. Einzelformulare auf Papier, Listen sind nicht datenschutzkonform) oder elektronisch per App erfolgen (z.B. über CoronaWarn-App oder Luca App)

Nehmen ausschließlich vereinseigene Personen teil (z.B. im Training), ist eine Liste mit den Namen ausreichend, sofern die Kontaktdaten in der Vereinsverwaltung vorliegen

I. Allgemeine Verhaltensregeln

1. Liegt eines der folgenden Symptome vor, sollte die Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren: Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome. Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
2. Zu allen Personen ist ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** vor, während und nach dem Training/Spiel einzuhalten.
3. Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
4. Das Händewaschen vor und direkt nach jeder Trainingseinheit/Spiel wird dringend empfohlen. Vor Ort stellen wir zusätzlich Desinfektionsmittel zur Verfügung.
5. Mitbringen eigener Getränkeflasche, die zu Hause gefüllt wurde.
6. Kein Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen und gemeinsames Jubeln.
7. Bei allen am Training/Spiel Beteiligten wird vorab der aktuelle Gesundheitszustand erfragt.

II. Nachweispflicht von Testung, Impfung oder Genesung (3G)

1. Der Zutritt zu geschlossenen Räumen einer Sportanlage ist nur nach Vorlage eines 3G-Plus Nachweises gestattet. Als Test gilt nur noch der PCR-Test.
2. Generell ausgenommen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind Kinder bis einschließlich fünf Jahre sowie Kinder, die noch nicht eingeschult sind. Schüler*innen sind von der PCR-Testpflicht (in geschlossenen Räumen in der Warnstufe und im Freien in der Alarmstufe) bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot (geschlossene Räume in der Alarmstufe) ausgenommen (auch in den Ferien).
3. Ausnahmen gibt es lediglich für kurzzeitige und notwendige Aufenthalte im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für einen Toilettengang von Personen, die Sport im Freien ausüben.
4. Nachweise müssen nur eingesehen und nicht aufbewahrt werden

III. Maßnahmen für den Spiel- und Trainingsbetrieb

Grundsätze:

1. Trainer und Abteilungsleiter informieren die Trainingsgruppen über die geltenden allgemeinen Sicherheits- und Hygienevorschriften.
2. Den Anweisungen der Verantwortlichen (Trainer und Vereinsmitarbeiter) zur Nutzung des Sportgeländes ist Folge zu leisten.
3. Rechtzeitige Rückmeldung (spätestens zwei Stunden vor dem Training/Spiel), ob man am Training teilnehmen kann, um eine bestmögliche Trainingsplanung zu ermöglichen und die Gruppeneinteilung vorzunehmen. Bei den Aktiven **muss die App** genutzt werden.

4. Gewissenhafte Dokumentation der Trainingsbeteiligung je Trainingseinheit durch den verantwortlichen Trainer, diese wird mindestens vier Wochen aufbewahrt.

Anreise/Abreise:

1. Anreise der Trainingsteilnehmer erfolgt separat. Fahrgemeinschaften sollten soweit möglich vermieden werden.
2. Die allgemeinen Vorgaben bezgl. Abstandsregelungen etc. sind einzuhalten.

Kabinen/Duschen/Sanitärbereich

1. Sicherheitsabstand muss immer eingehalten werden, es besteht Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken oder FFP2 Masken (Ausnahme unter der Dusche)
2. **Achtung: Die Kabinennutzung ist nur für getestete (PCR), genesene oder vollständig geimpfte Personen erlaubt, sofern sie von mehreren Personen gleichzeitig genutzt wird.**
3. **Es darf maximal jede zweite Dusche benützt werden! (Abstandsregel)**
4. **Die maximale Personenzahl für eine Umkleide beträgt in Muttensweiler 5 Personen, in Ingoldingen 8 Personen.**
5. **Es wird empfohlen, wenn möglich zu Hause zu duschen.**
6. Kabinen sollten nach jeder Nutzung gründlich (Empfehlung mind. 10 Minuten) gelüftet werden.
7. Toiletten werden nach Rücksprache mit dem Trainer aufgeschlossen und sind nur einzeln zu benützen.

Während dem Spiel/Training

1. Auf und neben dem Platz, wo immer möglich (Unterbrechungen, Anstehen, etc.) muss der Mindestabstand bzw. die geltenden Hygieneregeln eingehalten werden.
2. Auf Abklatschen, Umarmen und gemeinsames Jubeln mit Körperkontakt ist zu verzichten.
3. Rudelbildung o.ä. ist zu unterlassen.
4. In den Pausen verbleiben nach Möglichkeit alle Spieler im Freien.
5. Auf alle Übungsformen mit längerem, engem Kontakt (bspw. Eins-gegen-Eins-Situationen, Standards, etc.) ist zu verzichten

Zonierung des Sportgeländes

Das Sportgelände wird in drei Zonen unterteilt und darüber der Zutritt von Personengruppen geregelt.

Zone 1: Spielfeld/Innenraum

In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung und ggf. Laufbahn) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:

Spieler*innen, Trainer*innen, Funktionsteams, Schiedsrichter*innen, Sanitäts- und Ordnungsdienst und ggfls. Medienvertreter*innen

Zone 2: Umkleidebereich

In Zone 2 (Umkleidebereiche) haben nur die relevanten Personengruppen Zutritt:

Spieler*innen, Trainer*innen, Funktionsteams, Schiedsrichter*innen,

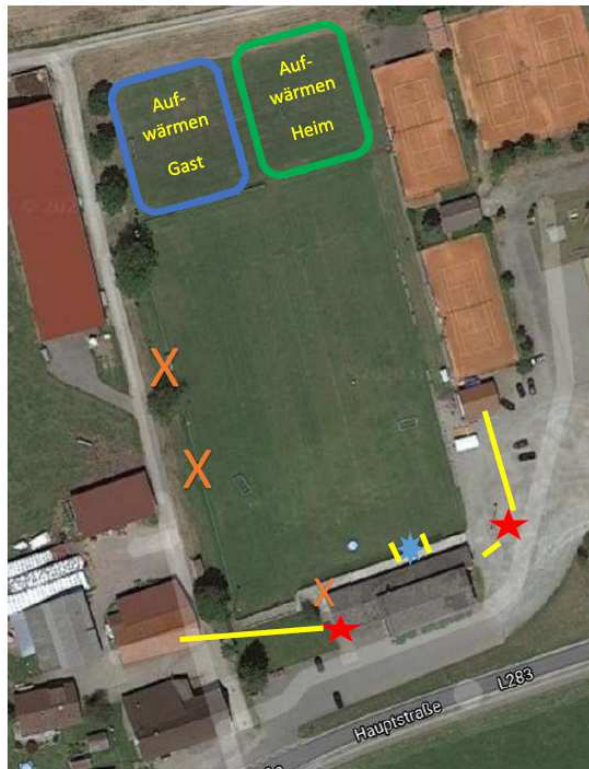
Mindestabstand sollte immer eingehalten werden, es besteht Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken (Ausnahme unter der Dusche)

Zone 3: Zuschauerbereich

Die Zone 3 „Zuschauerbereich“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, die frei zugänglich und unter freiem Himmel (Ausnahme Überdachungen) sind.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen in Zone 3 die Sportstätte über einen/mehrere offizielle Eingänge betreten, sodass im Rahmen des Spielbetriebs die anwesende Gesamtpersonenanzahl stets bekannt ist. Weitere Informationen dazu finden Sie im Kapitel „Zuschauer*innen“.

Sämtliche Bereiche der Sportstätte, die nicht unter die genannten Zonen fallen (z.B. Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume, Gastronomiebereiche), sind separat zu betrachten und auf Grundlage der lokal gültigen behördlichen Verordnungen zu betreiben.



IV. Zuschauer*innen

Zusätzlich zu Allgemeine Vorgaben gilt:

1. 3G- und Maskenpflicht auf dem gesamten Sportgelände, wenn kein Mindestabstand eingehalten werden kann
2. Strikte Kontrolle und Einhaltung der zulässigen Zuschauerzahlen
3. Klare und strikte Trennung von Sport- und Zuschauer-Bereichen (siehe Zonierung)
4. In allen Innenbereichen (z.B. Toiletten) gilt Maskenpflicht
5. Möglichkeiten zum Händewaschen und/oder desinfizieren sind zu stellen
6. Unterstützende Schilder/Plakate helfen bei der dauerhaften Einhaltung der Hygieneregeln
7. Zuschauer / Eltern über Hygienekonzept informieren

V. Organisation

1. Es gelten immer die jeweils lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben. Der Trainingsbetrieb ist in der Kommune behördlich gestattet.
2. Hygienebeauftragte der Abteilungen Fußball und als Koordinatoren für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Spiel- und Trainingsbetriebes zuständig:
 - **Tobias Köhler (Abteilungsleiter Fußball SV Muttensweiler 0160 91145096)**
 - **Achim Bürk (Abteilungsleiter Fußball TSV Hochdorf 0174 9363271)**Vertretung: **Manuel Mohr (stv. Abteilungsleiter Fußball SVM 0176 63026744)**
3. Ansprechperson und verantwortlich für die Einhaltung der Verhaltensregeln vor Ort ist der jeweilige Trainer der trainierenden Mannschaft.
4. Es erfolgt von Vereinsseite eine Unterweisung aller Trainer in die zu ergreifenden Maßnahmen und Vorschriften zum Trainingsbetrieb.

Haftungshinweis

Bei Wiederaufnahme des Trainings ist zwar jeder Verein dafür verantwortlich, die geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen einzuhalten und den Trainings- und Spielbetrieb entsprechend der jeweils geltenden Verfügungslage zu organisieren, eine generelle Haftung für eine Ansteckung mit dem Corona-Virus im Rahmen des Trainings trifft Vereine und für die Vereine handelnde Personen aber nicht. Es ist klar, dass auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung sich nicht zu 100 Prozent vermeiden lässt (weder im Training/Spiel noch bei sonstiger Teilnahme am öffentlichen Leben). Die Vereine haften nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Training beteiligten Personen.

Eine Haftung kommt nur in Betracht, wenn dem Verein bzw. den für den Verein handelnden Personen ein vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu Schaden kommen. Die Beweislast für ein solches Fehlverhalten und einen darauf basierenden Schaden trägt grundsätzlich derjenige, der den Verein/die handelnden Personen in Anspruch nehmen möchte.

Rechtliches

Die vorherigen Bestimmungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden oder Eigentümer bzw. Betreiber der Sportstätte weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen getroffen werden können. Prüfen Sie dies bitte regelmäßig. Diese sind stets vorrangig und zu beachten. Die Ausführungen beziehen sich auf alle Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird nur die männliche Form genannt.

Kurzfristige Änderungen aufgrund von Anpassungen der Vorgaben sind jederzeit möglich.